



Bundesamt für Energie
Aufsicht Rohrleitungen
3003 Bern

Per Mail: revision-rlv@bfe.admin.ch

Bern, 27. September 2018

Totalrevision der Rohrleitungsverordnung (RLV): Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Die Mitglieder des Schweizerischen Städteverbandes unterstützen das Vorhaben, die Rohrleitungsverordnung (RLV) aufgrund der in den letzten zwei Jahrzehnten gewonnenen Erkenntnisse aus der Aufsichtstätigkeit zu aktualisieren und die Bestimmungen wo angezeigt redaktionell zu überarbeiten oder aus systematischen Gründen neu zu gliedern. Den vorgeschlagenen Änderungen bezüglich Geltungsbereich, Praxis zu Instandhaltungsarbeiten, Anpassungen des Prozesses für die Erteilung der Betriebsbewilligung sowie Oberaufsicht des Bundes stimmen wir zu.

Insbesondere begrüssen unsere Mitglieder die in Artikel 3 vorgeschlagene Anpassung, welche klarstellt, dass die Verbindungsleitungen zwischen den Speichertanks und der Zapfsäule von Erdgastankstellen nicht der Bundesaufsicht unterstehen, sondern die Tankstellen gesamthaft unter die kantonale Aufsicht fallen. Demnach soll künftig auf den maximal zulässigen Betriebsdruck (grösser als 5 bar) und den Aussendurchmesser (grösser als 6 cm) abgestellt werden. Ebenso führt der vorgeschlagene Artikel 4 zu einer Vereinfachung und beendet eine nicht nachvollziehbare Schlechterstellung gasförmiger gegenüber flüssigen Brenn- und Treibstoffen.

Wir begrüssen sodann die explizite Klärung in Art. 7 Abs. 2, dass Instandhaltungsarbeiten an Rohrleitungsanlagen ohne Plangenehmigung durchgeführt werden können, wenn dabei keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. In Art. 25 Abs. 5 ist ausdrücklich festgehalten, dass



der Einbau von Schutzplatten unter den Begriff der geringfügigen technischen Änderungen fällt. Analoges hat auch im Rahmen von Art. 7 für Schutzplatten zu gelten, entsprechende Arbeiten sollen ohne Plangenehmigungspflicht durchgeführt werden können.

Die Mitglieder, die sich geäußert haben, sind auch damit einverstanden, dass gemäss Artikel 10 im Plangenehmigungsverfahren künftig ein integraler Bericht über die Auswirkungen auf die Umwelt und die Raumplanung vorgesehen ist, wobei gemäss Buchstabe f Bericht erstattet werden soll über die Abstimmung mit der Raumplanung, insbesondere mit der Richt- und Nutzungsplanung der Kantone. Allerdings ist zu beachten, dass diese Abstimmung im Hinblick auf raumwirksame Aspekte durchzuführen ist und nicht auf allgemeine energie- oder klimapolitische Zielsetzungen ohne örtlichen Bezug.

Konkrete Anliegen

Die Mitglieder des Städteverbandes, die Stellung genommen haben, fordern, dass in Artikel 9 (Technischer Bericht) und Artikel 12 (Inhalt der Strecken- und Situationspläne) die Aufzählungen in den Buchstaben a bis j bzw. a bis o so abgefasst werden, dass die Gesuchstellenden daraus abschliessende und umsetzbare Vorgaben entnehmen können. Allenfalls sind dabei noch gewisse Ergänzungen und Präzisierungen vorzunehmen. Es sollte aber darauf verzichtet werden, neben den aufgezählten Unterlagen noch beliebige weitere, nicht genannte Informationen zu verlangen. Wir beantragen daher, im Einleitungssatz beider Bestimmungen (Art. 9 und Art. 12) das Wort „insbesondere“ zu streichen.

Analoges gilt im 5. Abschnitt über den Betrieb, wo verschiedene Bestimmungen über einzureichende Unterlagen umfassende Aufzählungen enthalten, die als abschliessend gelten können. Das Wort „insbesondere“ ist daher in folgenden Bestimmungen verzichtbar:

- Art. 24 Abs. 2 betreffend Unterlagen zum Gesuch um die generelle Betriebsbewilligung,
- Art. 25 Abs. 2 betreffend Gesuch um Bewilligung zur Inbetriebnahme der Anlage, und
- Art. 26 Abs. 2, 3 und 4 betreffend Betriebsreglement.

In Art. 26 sollte zudem die verwendete Terminologie noch einmal überprüft werden. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahmen von Swissgas und Transitgas, welche die branchenüblichen Begriffe im entsprechenden Kontext darlegen.

Auf Grund der Ordnungsrevision wird die künftig in Art. 33 Abs. 3 erwähnte, bereits bestehende Richtlinie über die Oberaufsicht des BFE und die Aufsicht der Kantone über Rohrleitungsanlagen ebenfalls einer erneuten Revision zu unterziehen sein. Dies gilt beispielsweise in Bezug auf die Ausführungen zum Anwendungsbereich (Ziff. 4.1. der genannten Richtlinie). Wir gehen davon aus, dass die interessierten Kreise in diese Arbeiten wiederum miteinbezogen werden.



Anträge

- ▶ **Art. 9 RLV**
Der technische Bericht umfasst ~~insbesondere~~:
- ▶ **Art. 10 Bst. f RLV**
Kein Bericht über allgemeine energie- und klimapolitische Zielsetzungen ohne örtlichen Bezug.
- ▶ **Art. 12 RLV**
Die Pläne beinhalten ~~insbesondere~~:
- ▶ **Art. 24 Abs. 2 RLV**
² Dem Gesuch um die generelle Betriebsbewilligung sind ~~insbesondere~~ folgende Unterlagen beizulegen:
- ▶ **Art. 25 Abs. 2 RLV**
² Dem Gesuch ist ~~insbesondere~~ der Nachweis beizulegen, ...
- ▶ **Art. 26 RLV**
Terminologie überprüfen.
- ▶ **Art. 26 Abs. 2 RLV**
² Das Betriebsreglement umfasst ~~insbesondere~~ die folgenden Angaben ...
- ▶ **Revision der bestehenden Richtlinie über die Oberaufsicht des BFE**
Einbezug der interessierten Kreise .

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband